

zu derselben Gruppe die im Gefolge der Paveser Rundschreiben stehenden Nummern 184, 199 und 200 und die Nummer 161 mit ihrem grundsätzlichen Eingang über die Heiligkeit der kaiserlichen Gewalt.

## 3.

Nachdem wir so eine Sondergruppe von Schreiben mit staatsrechtlichem Eingang festgestellt haben, gilt es, unsere Übersicht abzuschließen und die genannte Gruppe in ihrer Eigenart noch deutlicher zu charakterisieren durch Betrachtung der noch übriggebliebenen Nr. 167, des Antwortschreibens der Bischöfe auf das Mahnschreiben Papst Hadrians in der Sache von Bisanz.

Denn die genannten Briefe sind nicht die einzigen Schreiben überhaupt, die einen staatsrechtlichen Eingang besitzen. Schon die Wahlanzeige von 1152 hat einen solchen Anfang, dem freilich die Schärfe, der Angriffsgeist und überhaupt die Leidenschaftlichkeit unserer Briefe fehlt.<sup>1)</sup> Aber auch in dem von uns betrachteten Zeitraum von 1157 bis 1162 hebt das Schreiben Nr. 167, in dem die berühmte Antwort Friedrich Barbarossas auf die Anmaßungen des Papstes enthalten ist, mit einer allgemeinen Klage über den Zustand der Kirche und der Weltordnung an. Wie verhält sich dieses Schreiben zu der von uns ausgesonderten Gruppe?

Manches ist enthalten, was phraselogisch an Nr. 165 erinnert.

Nr. 167:

magni mali nisi Deus avertat  
seminarium prebitura videntur

Nr. 165:

seminarium malorum ma-  
nare videntur, de quibus, nisi  
Deus avertat

inaudita fuerunt usque ad haec  
tempora.

ad vestra usque tempora tam  
inaudita novitate.

Sonst aber trägt dieses Schreiben einen völlig anderen Charakter, es ist ängstlich und untröstlich, beschwichtigend und voll Friedenssehnsucht. Kurz, es steht völlig im Gegensatz zu der stolzen und zurückweisenden Art der bisher genannten Briefe.

<sup>1)</sup> Nr. 137: Patrem patriae decet veneranda priscorum instituta regum vigilanter observare et sacris eorum disciplinis tenaci studio inherere ut noverit regnum sibi a Deo collatum legibus ac moribus non minus adornare quam armis et bello defensare.